

6.07 Krankenversicherung KV



Obligatorische Krankenversicherung Individuelle Prämienverbilligung

Stand am 1. Januar 2015



Auf einen Blick

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist in der Schweiz die Krankenversicherung für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch. Dies gilt auch für bestimmte Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Norwegen oder Island. Die versicherungspflichtigen Personen müssen sich bei einem anerkannten Krankenversicherer versichern lassen.

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung der Versicherten führen. Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, erhält einen finanziellen Beitrag an die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung – die individuelle Prämienverbilligung.

Dieses Merkblatt informiert alle, die der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstehen.

Versicherungspflicht

1 Wer ist versicherungspflichtig?

Sie sind versicherungspflichtig, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- eine Aufenthaltsbewilligung haben, die mind. 3 Monate gültig ist;
- unselbständig erwerbstätig sind und eine weniger als 3 Monate gültige Aufenthaltsbewilligung haben, sofern Sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen;
- Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene sind;
- in der Schweiz erwerbstätig sind und Ihre Familienangehörigen den Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Norwegen oder Island haben;
- Sie und Ihre Familienangehörigen den Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Norwegen oder Island haben und eine Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung oder eine schweizerische Rente beziehen.

2 Wann muss ich die Versicherung abschliessen?

Spätestens 3 Monate nach Wohnsitznahme in der Schweiz müssen Sie die Krankenversicherung abgeschlossen haben. Kinder müssen ebenfalls innert 3 Monaten seit der Geburt krankenversichert sein. Bei rechtzeitigem Beitritt beginnt die Versicherung im Zeitpunkt der Wohnsitznahme oder der Geburt. Bei verspätetem Beitritt beginnt die Versicherung im Zeitpunkt des Beitritts. Bei einem unentschuldig verspäteten Beitritt müssen Sie einen Prämienzuschlag entrichten.

3 Wer ist von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit?

Wenn Sie mit befristetem Aufenthalt in der Schweiz sind, wie z. B. als

- entsandte Arbeitnehmerin oder entsandter Arbeitnehmer,
- Studentin oder Student,
- Praktikantin oder Praktikant,

können Sie die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht beantragen. Sie müssen jedoch über eine Versicherung für Behandlungen in der Schweiz verfügen, die mindestens den Leistungen des KVG entspricht.

Sie müssen das Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht bei den zuständigen kantonalen Stellen (siehe Anhang 1) einreichen.

4 Wann wird die Versicherungspflicht sistiert?

Wenn Sie während mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen der Militärversicherung unterstellt sind, wird die Versicherungspflicht sistiert. Die für den Dienst zuständigen Behörden informieren Sie als Dienst leistende Person über das Verfahren. Die Militärversicherung deckt während der Dienstzeit die Risiken Krankheit und Unfall ab.

Sistierung der Unfalldeckung bei Arbeitnehmenden

5 Was deckt die obligatorische Unfallversicherung ab?

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) deckt die obligatorische Unfallversicherung

- die Folgen von Berufsunfällen und Berufskrankheiten für alle Arbeitnehmenden sowie
- die Folgen von Nichtberufsunfällen für Arbeitnehmende, die mindestens 8 Stunden pro Woche in einem Betrieb arbeiten.

6 Kann ich die Unfalldeckung beim Krankenversicherer sistieren?

Ja. Wenn Sie nach dem UVG für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert sind, können Sie die Unfalldeckung bei Ihrem Krankenversicherer sistieren, um eine Doppelversicherung zu vermeiden.

7 Muss ich den Krankenversicherer informieren?

Ja. Wenn Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer die Unfalldeckung bei Ihrem Krankenversicherer sistiert haben, müssen Sie den Krankenversicherer sofort informieren, wenn Ihre Versicherung vollständig oder für Nichtberufsunfälle nach UVG endet (etwa bei einer Veränderung der beruflichen Situation).

8 Wer ist bei Unfällen leistungspflichtig?

Wenn Sie nach Beendigung der obligatorischen Unfallversicherung, die noch 30 Tage nachdeckt, einen Unfall haben, ist der Krankenversicherer leistungspflichtig, bei dem Sie zum Zeitpunkt der Behandlung des Unfalls versichert sind.

Informationspflicht

9 Müssen Arbeitgebende Mitarbeitende informieren?

Ja. Arbeitgebende müssen Mitarbeitende, die aus dem Arbeitsverhältnis oder der obligatorischen Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle ausscheiden, schriftlich darauf hinweisen, dass die Unfalldeckung wieder in die Krankenversicherung aufzunehmen ist.

10 Muss die Arbeitslosenversicherung Mitarbeitende informieren?

Ja. Die Arbeitslosenversicherung muss Personen, die keine Leistungen mehr erhalten und kein neues Arbeitsverhältnis eingehen, schriftlich darauf hinweisen, dass die Unfalldeckung wieder in die Krankenversicherung aufzunehmen ist.

Versicherer

11 Kann ich den Versicherer frei wählen?

Ja. Sie können frei wählen, bei welchem zugelassenen Krankenversicherer Sie sich versichern möchten.

12 Müssen Krankenversicherer versicherungspflichtige Personen aufnehmen?

Ja. Krankenversicherer müssen versicherungspflichtige Personen ohne Vorbehalt in die Grundversicherung aufnehmen und ihnen im Rahmen der obligatorischen Versicherung die gesetzlichen Leistungen erbringen.

Individuelle Prämienverbilligung

13 Wer hat Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligungen?

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anrecht auf Prämienverbilligungen. Seit 2014 müssen alle Kantone die Prämienverbilligung direkt den Krankenkassen überweisen.

Haben Sie einen Anknüpfungspunkt in der Schweiz (Wohnsitz, Arbeitsort) oder sind Sie Bezügerin oder Bezüger von Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung mit Wohnsitz in einem EU-Staat, Norwegen oder Island, sind die zu erfüllenden Bedingungen und die Höhe der Verbilligung im kantonalen Recht (des jeweiligen Wohn- und Arbeitskantons) geregelt.

Sind Sie Rentnerin oder Rentner, beziehen eine Rente aus der Schweiz und haben Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Norwegen oder Island, sind der Anspruch und die Höhe der Prämienverbilligungen für Sie und Ihre Familienangehörigen in einer Verordnung des Bundesrats geregelt (Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen, VPVKEG). Massgebend sind die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Nähere Informationen zur Prämienverbilligung vermitteln die kantonalen Stellen (siehe Anhang 2).

Anhang 1

Kantonale Stellen für Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht

AG

Gemeinsame
Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

AI

Gesundheitsamt des
Kantons AI
Hoferbad 2
9050 Appenzell

AR

Gemeinsame
Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

BE

Amt für Sozial-
versicherungen
des Kantons Bern
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen

BL

Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion
des Kantons BL
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

BS

Gemeinsame
Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

FR

Gemeinde des
Aufenthaltsortes
oder des Arbeitsortes
(Grenzgänger)

GE

Service de
l'assurance-maladie
Route de Frontenex 62
1207 Genève

GL

Gemeinsame
Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

GR

Gemeinde des
Aufenthaltsortes
oder des Arbeitsortes
(Grenzgänger)

JU

Caisse de compensation
du canton du Jura
Rue Bel-Air 3
Case postale
2350 Saignelégier

LU

Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8
Postfach
6000 Luzern 15

NE

Office cantonal de
l'assurance-maladie
Espace de l'Europe 2
Case postale 716
2002 Neuchâtel

NW

Ausgleichskasse
Nidwalden
Stansstaderstrasse 88
Postfach
6371 Stans

OW

Gesundheitsamt
St. Antonistrasse 4
Postfach 1243
6061 Sarnen

SG

Gemeinde des
Aufenthaltsortes
oder des Arbeitsortes
(Grenzgänger)

SH

Kantonales Sozial-
versicherungsamt
Oberstadt 9
8200 Schaffhausen

SO

Amt für soziale
Sicherheit
Ambassadorsenhof
4509 Solothurn

TI

Ufficio dei contributi
Settore obbligo
assicurativo
Via Ghiringhelli 15a
6500 Bellinzona

VS

Gemeinde des
Aufenthaltsortes
oder des Arbeitsortes
(Grenzgänger)

SZ

Ausgleichskasse Schwyz
Abteilung Leistungen
(KVG)
Postfach 53
6431 Schwyz

UR

Amt für Gesundheit
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

ZG

Gemeinde des
Aufenthaltsortes
oder des Arbeitsortes
(Grenzgänger)

TG

Gemeinde des Aufent-
haltsortes
(Grenzgänger:
Krankenkassenkontroll-
stelle der Gemeinde des
Arbeitgebers)

VD

Office vaudois de
l'assurance-maladie
Ch. de Mornex 40
1014 Lausanne

ZH

Gesundheitsdirektion des
Kantons Zürich
Prämienverbilligung /
Versicherungs-
obligatorium
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

Anhang 2

Kantonale Stellen zur Prämienverbilligung

AG

Gemeindezweigstelle der
Sozialversicherungs-
anstalt des
Kantons Aargau
in der Wohngemeinde

AR

Ausgleichskasse des
Kantons Appenzell A.Rh.
Neue Steig 15
Postfach
9102 Herisau

BL

Sozialversicherungs-
anstalt
Basel-Landschaft
Hauptstrasse 109
4102 Binningen

AI

Gesundheitsamt des
Kantons Appenzell I.Rh.
Hoferbad 2
9050 Appenzell

BE

Amt für Sozial-
versicherungen
des Kantons Bern
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen

BS

Amt für Sozialbeiträge
Basel-Stadt
Grenzacherstrasse 62
Postfach
4005 Basel

FR

Ausgleichskasse des
Kantons Freiburg
Abteilung Prämien-
verbilligung
Impasse de la Colline 1
Postfach
1762 Givisiez

GE

Service de l'assuran-
ce-maladie
Route de Frontenex 62
1207 Genève

GL

Kant. Steuerverwaltung
Abteilung IPV
Hauptstrasse 11/17
8750 Glarus

GR

Sozialversicherungs-
anstalt des Kantons
Graubünden
Ottostrasse 24
Postfach
7000 Chur

JU

Caisse de compensation
du canton du Jura
Rue Bel-Air 3
Case postale 368
2350 Saignelégier

LU

Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8
Postfach
6000 Luzern 15

NE

Office cantonal de
l'assurance-maladie
Espace de l'Europe 2
Case postale 716
2002 Neuchâtel

NW

Ausgleichskasse
Nidwalden
Stansstaderstrasse 88
Postfach
6371 Stans

OW

Gesundheitsamt
St. Antonistrasse 4
Postfach 1243
6061 Sarnen

SG

AHV-Zweigstelle der
Gemeinden Sozial-
versicherungsanstalt
des Kantons St. Gallen
Brauerstrasse 54
9016 St. Gallen

SH

Kantonales Sozial-
versicherungsamt
Oberstadt 9
8200 Schaffhausen

SO

Ausgleichskasse des
Kantons Solothurn
Postfach 116
4501 Solothurn

SZ

Ausgleichskasse Schwyz
Abteilung Leistungen
(KVG)
Postfach 53
6431 Schwyz

TG

Krankenkassen-
kontrollstelle
der Wohnsitzgemeinde

TI

Servizio sussidi
assicurazione malattie
Viale Stazione 28a
6500 Bellinzona

UR

Amt für Gesundheit
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

VD

Office vaudois de
l'assurance-maladie
Ch. de Mornex 40
1014 Lausanne

VS

Ausgleichskasse des
Kantons Wallis
Abt. Subventionen
Av. Pratifori 22
1950 Sitten

ZG

Zuständige Gemeinde-
stelle des Wohnortes

ZH

Für die Stadt Zürich:
Städtische Gesund-
heitsdienste
Walchestrasse 31
Postfach
8021 Zürich

Alle Anderen:
Zuständige Gemeinde-
stelle des Wohnortes

Anhang 3

Weitere nützliche Adressen

Ombudsstelle der sozialen Krankenversicherung
Morgartenstrasse 9
6003 Luzern
Tel. 041 226 10 10 (Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr)
Fax 041 226 10 13
info@om-kv.ch
www.ombudsman-kv.ch
(Beratung und Vermittlung in Streitfällen;
keine allgemeine Versicherungsberatung)

Schweizerische Patientenorganisation (SPO)
Häringstrasse 20
8001 Zürich
Tel. 0900 56 70 47 (Fr. 15 pro 10 Min. inkl. MWST)
Fax 044 252 54 43
zh@spo.ch
www.spo.ch

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Postfach
3000 Bern 23
Tel. 031 370 24 24
Fax 031 372 00 27
info@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch

Konsumentenforum (kf)
Belpstrasse 11
3007 Bern
Tel. 031 380 50 30
Fax 031 380 50 31
forum@konsum.ch
www.konsum.ch

Dachverband Schweizerischer Patientenstellen
Hofwiesenstrasse 3
8042 Zürich
Tel. 044 361 92 56
Fax 044 361 94 34
dvsp@patientenstelle.ch
www.patientenstelle.ch

Unter www.priminfo.ch wird ein Prämienrechner für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die ganze Schweiz angeboten.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Krankenversicherer sind verpflichtet, die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und sie zu beraten. Ein Verzeichnis aller kantonalen Stellen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2014. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.07/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

6.07-15/01-D